

Stellungnahme BDE und BRB zum Entscheidungsvorschlag der Kommission zur Änderung des Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie bezüglich der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 („ökotoxisch“)

Mit dem vorgelegten Entscheidungsvorschlag wird durch die KOM eine Berechnungsmethode präsentiert, welche ggf. auf produktionsspezifische/homogene Abfälle (z.B. aus der chemischen Industrie) anwendbar ist. Diese sind den Stoffen und Gemischen, welche gemäß der Chemikaliengesetzgebung (CLP) betrachtet werden, am ähnlichsten und könnten gemäß ihrer bekannten Zusammensetzung sorgfältig auf Basis ihres Gefährdungspotenzials eingestuft werden. Für heterogene Stoffgemische aus verschiedenen Anwendungsbereichen muss jedoch weiterhin ein stufenweiser Betrachtungsansatz gegeben sein (Berücksichtigung der Einbindung in der Matrix/ Inertisierung/ Auslaugungsverhalten etc.)

Diese Erkenntnis bestätigt auch der von der Kommission beauftragte Gutachter im Hintergrundpapier (vorgestellt am 20. April 2015):

“Limited information and uncertainties regarding the composition of waste is the main limit of approaches based on chemical analysis. Methodologies provided in the DPD and the CLP are meant for mixtures with known composition; so their applicability for the assessment of waste, which includes the assessment of mixtures with unknown composition, is not straightforward and has not been evaluated. In particular, the heterogeneity of waste samples, with high content of anions, alkaline earth metals and silica, can make determination of composition difficult. Furthermore, suitable methods to identify organic substances in waste are lacking and approaches based on chemical analysis often underestimate the share of potentially ecotoxic organic components. Additionally, the application of worst-case scenarios when the composition of waste is not sufficiently known leads to an overestimation of the waste hazard. Thus, assessments using chemical analyses may not reflect the actual ecotoxicity of waste”

Somit ist eine ausnahmslose Festlegung von HP 14 mittels konkreter Grenzwerte/Berechnung auch deshalb kritisch zu sehen, da die Ökotoxizität von Abfällen häufig nicht sicher mittels Grenzwerten bestimmt werden kann.

Es muss in der weiteren Diskussion deutlich gemacht werden, dass Abfälle keine Stoffe oder Gemische im Sinne der CLP-Verordnung sind und somit nicht direkt den CLP-Einstufungsregeln unterzogen werden können. Bereits kleine Änderungen in der Zusammensetzung führen in der Regel zu erheblichen Verschiebungen in der Einstufung. Anders als bei Produkten unterliegen Abfälle keinen aufwendigen Qualitätskriterien, die solche Schwankungen ausschließen könnten. Die Anlehnung der Abfall-Einstufung an die CLP-Verordnung muss daher mit Augenmaß erfolgen.

Auch die Schutzzielansätze im Stoff- und Abfallrecht sind unterschiedlich. Zwar sollen in beiden Fällen Mensch und Umwelt geschützt werden. Im Abfallrecht ist dies aber speziell im Zusammenhang mit den Gegebenheiten der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu sehen.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass es durch die HP14-Einstufung zu keiner geänderten Einstufung von nicht gefährlichen Abfällen hin zu gefährlichen Abfällen kommt. Hierdurch würden unver-

hältnismäßige Zusatzbelastungen im Abfallmanagement entstehen (u.a. bei der Überwachung, der Verwertung und/oder Beseitigung sowie der Verbringung), die ökologisch nicht zu begründen wären.

Beispiele:

1. Problematisch ist die deutliche Hervorhebung der chronischen Wassergefährdung mittels Teil-Faktorisierung (Faktor 100 (für H410) und 10 (für H411)). Hierdurch besteht die Gefahr, dass bereits bei sehr kleinen Anteilen von chronisch wassergefährdenden Stoffen der Kategorie 1 und/oder 2 (z.B. von hiervon betroffenen Metalloxiden) im Ein-Prozent-Bereich eine Umstufung von ansonsten nicht gefährlichen Abfällen in „gefährlich“ erfolgen müsste. Demnach wären MV Aschen vermutlich immer als ökotoxisch anzusehen, falls man der Einfachheit halber die Schwermetall-Konzentration auf Basis der in der CLP Verordnung enthaltenen Verbindung berechnen würde. Durchgeführte Untersuchungen haben aber am Beispiel von Blei gezeigt (ECN Seite 47), dass 85% des in der Muster-Asche enthaltenen Bleis nicht den kritischen Verbindungen zuzuordnen ist. Demnach dürfte für die Einstufung nach HP14 nur der Rest (15%) berücksichtigt werden. Tut man dies, bleiben die einzelnen Verbindungen unterhalb der Berücksichtigungsgrenze von 0,1%. Dementsprechend müssen mit der Methodik Plausibilitätsbetrachtungen verbunden werden, welche die potentiellen "H 410"- Schwermetallverbindungen berücksichtigen.

Kommentar [GS1]: Auf was bezieht sich Herr Frau Kalthoff? Auf die Studie im Auftrag der KOM???

2. Xxx

3. xxx